

Repräsentationssatzung der Gemeinde Turnow-Preilack

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), hat die Gemeindevertretung Turnow-Preilack in ihrer Sitzung am 15.08.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Anlass von Gratulationen, Ehrungen, Anerkennungen

- | | |
|---|---------------------------------------|
| (1) Die Gemeinde Turnow-Preilack gratuliert... | anlässlich von... |
| - Einwohnern | Geburtstagen und Ehejubiläen |
| - Unternehmen und Gewerbetreibenden | Geschäftseröffnungen und -Jubiläen |
| - Vereinen, Vereinigungen und Kulturgruppen | Jubiläen |
| - Gemeindevertretern und Bediensteten der Gemeinde | Geburtstagen, Ehe- und Dienstjubiläen |
- (2) Zu weiteren Anlässen befindet der Bürgermeister über Art, Umfang und Form einer Gratulation, Ehrung oder Anerkennung.
Dazu gehören z.B. Gratulationen/Ehrungen/Anerkennungen
- ehrenamtlicher Tätigkeiten, die für das Wohl der Gemeinde und ihrer Bürger geleistet werden,
 - verdienstvoller Vereinsvorstände oder
 - anlässlich der Verleihung öffentlicher Auszeichnungen.

§ 2

Grundsätze der Gratulationen, Ehrungen oder Anerkennungen

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Gratulationen, Ehrungen oder Anerkennungen besteht nicht.
- (2) Gratulationen erfolgen in Form von Glückwünschen, Schreiben, Blumen und/oder Sachgeschenken.
- (3) Art und Umfang der Geschenke werden in der Anlage ausgewiesen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Die Finanzierung der Aufwendungen nach dieser Satzung erfolgt aus dem im Gemeindehaushalt eingestellten Repräsentationsfonds des Bürgermeisters.

§ 3

Ehrung verdienstvoller Einwohner / Persönlichkeiten

- (1) Die Gemeinde Turnow-Preilack kann Einwohner oder andere Persönlichkeiten, die sich um das Wohl und Ansehen der Gemeinde Turnow-Preilack und ihrer Einwohner besonders verdient gemacht haben, durch Verleihung mit einem „Ehrenzeichen der Gemeinde Turnow-Preilack“ in Verbindung mit einer vom Bürgermeister unterzeichneten Urkunde und einem Präsent ehren.
- (2) Die Ehrung erfolgt in der Regel einmal jährlich anlässlich der Einwohnerversammlung oder zu besonderen Anlässen in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form.
- (3) Vorschläge für die Ehrung mit dem Ehrenzeichen können von allen Bürgern/innen der Gemeinde mit eingehender schriftlicher Begründung bis 8 Wochen vor dem besonderen Anlass beim Vorsitzenden der Gemeindevertretung eingereicht werden.
- (4) Die Gemeindevertretung beschließt nach Prüfung der Vorschläge mit der Mehrheit der

anwesenden Mitglieder über die Verleihung des „Ehrenzeichens der Gemeinde“ oder nach Bekanntwerden von begründeten Tatsachen über die Aberkennung der Ehrung in nicht öffentlicher Sitzung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Repräsentationssatzung der Gemeinde Turnow-Preilack, beschlossen von der Gemeindevertretung am 24.05.2011, außer Kraft.

Peitz, den 22.08.2014

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Anlage Repräsentationsaufgaben

1. Satzung zur Änderung der Repräsentationssatzung der Gemeinde Turnow-Preilack

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), sowie § 50 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), in Kraft am 01.11.2015, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130), hat die Gemeindevertretung Turnow-Preilack in ihrer Sitzung am 16.09.2016 die 1. Satzung zur Änderung der Repräsentationssatzung der Gemeinde Turnow-Preilack beschlossen:

§ 1

Die Anlage Repräsentationsaufgaben zur Repräsentationssatzung der Gemeinde Turnow-Preilack, beschlossen am 15.08.2014, wird wie folgt neu gefasst:

Anlage Repräsentationsaufgaben zur Repräsentationssatzung der Gemeinde Turnow-Preilack

Repräsentationsaufgaben

<u>Ehrung/Bezug</u>	<u>Höchstbetrag/Euro</u>
(1) Geburtstage und Ehejubiläen von Einwohnern:	
- 75./ 80./85./90./95. Geburtstag	30
- 100. und jeder folgende Geburtstag	30
- Goldene Hochzeit	40
- Diamantene und Eiserne Hochzeit	50
(2) Geburtstage, Ehe- und Dienstjubiläen von Gemeindevertretern und Bediensteten der Gemeinde:	
- 50./60./65./70. Geburtstag	25
- Hochzeit, Silberhochzeit	25
- 25./40./50. Dienstjubiläum	25
- Ausscheiden wegen Altersrente	25
(3) Geschäftseröffnungen und -jubiläen:	
- Eröffnung und durch 10 sowie durch 25 teilbare Jubiläen	30
(4) Vereinsjubiläen:	
- durch 10 teilbare Jubiläen bzw. Vereinsfeiern	30
(5) Ortsgruppe der Feuerwehr	
Kameraden/innen der Feuerwehr:	
- 50./60./65./70. Geburtstag	25
- 20./30./40./50. Dienstjubiläen anlässlich der jährlichen Jahreshauptversammlung zusätzlich mit Urkunde und Ehrennadel der Gemeinde	25
(6) Ehrung mit dem Ehrenzeichen der Gemeinde	25
auf Beschluss der Gemeindevertretung	

§ 2

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Repräsentationssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Anlage zur Repräsentationssatzung der Gemeinde Turnow-Preilack, beschlossen von der Gemeindevertretung am 15.08.2014, außer Kraft.

Peitz, den 04.10.2016

Elvira Hölzner
Amtsdirktorin

- Siegel -

Diese Satzung wurde im "Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz", Ausgabe 10/2016 vom 26.10.2016, öffentlich bekannt gemacht.